

dividualismus der Hofgesellschaft, in der Ariost zu verkehren hatte, liegen uns fern und sind für immer versunken, aber nicht verloren ist der unermessliche Schatz der Dichtung, den uns diese strahlenden Jahrhunderte als ewig schönes Erbe überliefert haben. . . . Denn die Schönheit verliert zu keiner Zeit ihren Wert, und die Dichtkunst ist die unverwelkliche Jugend unseres Geistes.“

Vieles von dem, was Ariost zur Charakteristik des Renaissancelebens zu erzählen hatte, „Liebeleien und Zweideutigkeiten und die schlüpfrigen Novellen, mit denen sich die Damen und Herren des Hofes, um das herzogliche Paar vergnüglich geschart, die Zeit vertrieben“, verurteilte Bertoni unmißverständlich, aber er bewunderte die „künstlerische Lauterkeit und Würde“, die Ariost in der Gestaltung auch dieser Dinge nicht vermissen lasse. Wie andere Kritiker zeigt übrigens der Jesuit Albino in der „Civiltà Cattolica“ (18. November 1933, S. 375 ff.), daß an solchen Stellen der gefährliche Reiz der Darstellung durch die skeptische Ironie des Dichters oft gedämpft wird.

Trotzdem beschleicht einen gerade in Ferrara der Wunsch, Ariost möchte weniger gewagt haben. Vor dem Esteschosse steht in weißem Marmor, hager aufgereckt, mit entsetztem Gesicht und nach vorn greifenden Armen eine edle Predigergestalt, ein nur wenig älterer Landsmann des Dichters, und die Inschrift am Sockel heißt: „Girolamo Savonarola, der in verderbten und knechtischen Zeiten eine Zuchtrute der Laster und der Tyrannen war.“ Das schaurige Schicksal dieses unglücklichen Mannes zerreißt barbarisch den Schönheitstraum der italienischen Renaissance und warnt vor schmählichem Mißbrauch künstlerischer Freiheit. Aber das eigentliche Wesen der Dichtkunst verstand Savonarola so wenig, daß nach seiner Ansicht jemand, „der sein ganzes Leben mit der Dichtkunst vertrödelt“, kein Lob verdient, weil „die Poesie unter allen Wissenschaften den niedersten Rang einnimmt“ (Joseph Schnitzer, Savonarola II [München 1924] 772). Wer diesen Irrtum heute belächeln wollte, würde nach dem, was hier dargelegt worden ist, ebenso irren, wenn er der Kunst an und für sich zwar keine wissenschaftlichen, aber politische oder religiöse Ziele steckte. Ihr genügt ein einziges Ziel: schön zu sein, und die so verstandene „Kunst um der Kunst willen“ kann auch unsere Zeit nicht ungestraft geringschätzen.

Umschau

Völkerrechtliche Erörterungen über die Lateranverträge

Es war zu erwarten, daß die am 11. Februar 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und der italienischen Regierung abgeschlossenen Lateranverträge auch in der Völkerrechtswissenschaft die stärkste Beachtung finden und mancherlei Diskussionen auslösen würden. Mittlerweile haben berufene Vertreter des internatio-

nen Rechts, vorab in Italien, aber auch in Frankreich und Deutschland, in Fachzeitschriften die einschlägigen Völkerrechtsprobleme behandelt. Über den heutigen Stand der Frage orientiert ein ausführlicher kritischer Bericht, der in der Zeitschrift für Völkerrecht in Wien¹ aus

¹ Zeitschrift für Völkerrecht, Redaktion A. Verdross, Bd. XIV (1934), Heft 1, S. 1—25.

der Feder des Göttinger Rechtslehrers P. Schön erschienen ist. Inhalt und Art der Stellungnahme sichern dieser Arbeit auch ein allgemeineres Interesse über den engeren Kreis der Fachwissenschaft hinaus.

Die eigenartige Stellung des Apostolischen Stuhles im internationalen Rechtsverkehr ist ja nicht erst seit heute mit vielerlei Problemen behaftet. Bis zum Jahre 1870 war die Sachlage verhältnismäßig noch einfach. Denn dem Papst als Herrn des Kirchenstaates, der allein und unabhängig die staatlichen Gewalten in einem abgeschlossenen Territorium ausübte, wurden allgemein dieselben Rechte zuerkannt wie jedem Souverän. Anders wurde es durch die Annexion des Patrimonium Petri vonseiten der italienischen Regierung. Während der Heilige Stuhl auf seine Rechte nicht verzichtete, betrachtete sich die italienische Regierung als Herrn nicht nur der annektierten Gebiete, sondern auch desjenigen Teils des Vatikans, der aus politischen Gründen nicht besetzt worden war. So glaubt P. Schön mit vielen andern, daß man nicht einmal mehr von einem auf ein winziges Maß reduzierten Kirchenstaat reden konnte.

Das hat aber sogleich recht bedeutende Folgen. Wie konnte dann nämlich im Jahre 1929 wieder ein Kirchenstaat entstehen, und wie kann die Abmachung zwischen dem Apostolischen Stuhl und Italien nicht als einseitige Gewährung eines anerkannten souveränen Staates, sondern als völkerrechtlicher Vertrag erscheinen? Die überwiegende Meinung der meist nicht auf katholischem Standpunkt stehenden Autoren hielt nämlich daran fest, daß der Apostolische Stuhl, obgleich er nicht mehr als Souverän eines Staates galt, dennoch im wahren Sinn völkerrechtliches Subjekt blieb und völkerrechtlich wirksame Akte setzen konnte. Eine Reihe souveräner Staaten hielt deshalb den diplomatischen Verkehr mit dem Heiligen Stuhl aufrecht. Es fehlte indes nicht an Stimmen, die dem Papste auch dieses Vorrecht nicht mehr zuerkennen wollten. In Deutschland war in dieser Hinsicht Franz v. Liszt hervorgetreten. Der neue Herausgeber seines Lehrbuchs des Völkerrechts, Prof. Fleischmann, hat aber in besserer Erkenntnis der Sachlage diesen unhaltbaren Standpunkt aufgegeben.

Nach ihm sind die Konkordate zumindest entsprechend den Staatsverträgen zu behandeln.

Die Lateranverträge gaben ganz neue Probleme auf. P. Schön, der die gesamte internationale Literatur durchmustert, hebt zwei Hauptfragen heraus, die er zur Klärung bringen will. 1. Welches ist die Rechtsnatur der Città del Vaticano? 2. Welches ist die Rechtsnatur des Trattato politico, dem die Città ihre Entstehung verdankt?

Der Art. 26, Abs. 2 des Trattato politico erkennt ausdrücklich den Vatikanstaat unter der Souveränität des Papstes an. Trotzdem entspann sich eine Diskussion über die Realität des neuen Staates oder über seinen staatlichen Charakter. Zwar stellte sich die Mehrheit der Völkerrechtslehrer mit dem Wortlaut des Art. 26 auf den Standpunkt, daß die Città del Vaticano ein voller und wahrer Staat im staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Sinne sei. Aber es gehen auch hier die Meinungen noch auseinander. Nach einigen ist die Vatikanstadt ein souveräner, nach andern kein souveräner Staat, weil er unter der Souveränität des Heiligen Stuhles stehe. Manche leugnen überhaupt, daß es sich hier um ein eigentliches staatliches Gebilde handle. Liermann z. B. erhebt besonders die Schwierigkeit, daß es in der Città del Vaticano nur eine höchste Gewalt gebe, nämlich die des Heiligen Stuhles. Die höchste Gewalt sei zwar da, aber sie eigne nicht dem angeblichen Staat, sondern dem Apostolischen Stuhl. Der Vatikanstaat sei weiter nichts als ein Fleck Erde, auf dem der Papst als Völkerrechtssubjekt eigener Art residiert, und von dem wie von einer exterritorialen Energiezelle aus er seine eigene Herrschermacht über die Gewissen seiner Gläubigen ausübt. Eine ähnliche Stellung hat auch Cecchini eingenommen.

Weiter wird als Grund gegen die Staatlichkeit genannt, daß hier ein eigentliches Staatsvolk fehlt, eine ständig und natürlich sich erneuernde Volksgemeinschaft, die doch notwendiges Merkmal jeder wahren staatlichen Gemeinschaft sei. Ferner fehle der normale Staatszweck. Denn der erste Zweck des neuen Staates soll ja sein, für die zum Wesen des Heiligen Stuhles gehörende Souveränität eine äußere sichtbare Grundlage

zu schaffen. Ebenso könne man gar nicht von einem wahren Staatsgebiet reden, wo das gesamte Territorium ein Privateigentum des Souveräns bilde. Darum mangle es auch an einer vom Heiligen Stuhle verschiedenen höchsten Gewalt, die Land und Leute umfasse. Eine andere Schwierigkeit bildet das Vatikanische Bürgerrecht. Nach dem Trattato bekommen die Italiener, die das bisher innegehabte Bürgerrecht der Città del Vaticano verlieren, ohne weiteres das italienische Bürgerrecht. Also gibt es im Grunde kein unabhängiges vatican-staatliches Bürgerrecht.

Es war für die Kritik von P. Schön nicht allzu schwer, diese Bedenken zu entkräften. Die Methode ist natürlich die positiv-völkerrechtliche Methode der Interpretation der Rechtsquellen und rechtlichen Tatsachen. Erste Rechtsquelle in unserer Frage ist aber anerkanntermaßen der Trattato politico. Dieser gibt nun in unmißverständlicher Weise Zeugnis von der Wirklichkeit und dem Namen des neuen Staates. Der Art. 26, Abs. 2 bliebe einfach unverständlich, wenn dem neuen Territorium die Staatlichkeit abgesprochen würde. Der Art. 24, in dem von Streitigkeiten mit andern Staaten die Rede ist, bestätigt dies. Die Angehörigen heißen Bürger der Vatikan-Stadt. Alle Elemente eines Staates als völkerrechtlichen Subjekts sind in unserem Falle gegeben: Land, Leute und eine originäre, über ihnen stehende höchste Gewalt. Der Vatikanstaat befindet sich auch nicht in einer nachbarrechtlichen Abhängigkeit von einem andern Staate, so daß er zu einem bloßen Grundstück herabsänke. Daß in gewissen Fällen ein doppeltes Bürgerrecht anerkannt wird, ist auch sonst nicht unerhört. Das Bürgerrecht im Vatikanstaat ist von gleicher Art wie das italienische. Allerdings muß man beachten, daß es ein *ius soli* oder *ius sanguinis* als Quelle dieses Bürgerrechts in der Città del Vaticano nicht gibt.

Daß der Vatikanstaat nur eine minimale Ausdehnung besitzt, kann seine Staatlichkeit nicht ernstlich in Frage stellen, wenn nur die Merkmale eines Staates gegeben sind: Territorium, Land und Leute und eine höchste, von andern unabhängige Gewalt. Aber all diese Momente sind in unserem Fall verwirklicht. Der Zweck des Vatikanstaates ist frei-

lich ein besonderer, nämlich die Unabhängigkeit des Apostolischen Stuhles zu dokumentieren. Jedoch bleibt daneben auch der allen andern staatlichen Gebilden eigentümliche Zweck, für die Wohlfahrt der Staatsangehörigen zu sorgen, Rechtsschutz zu garantieren usw. Über die staatlichen Gewalten erklärt die Legge fondamentale von 1929 im Art. 1: „Der Papst, der Souverän des Staates der Città del Vaticano, hat die volle Gesetzgebungs-, Exekutiv- und Richtergewalt.“

Der Papst hält sich also unmittelbar für den Souverän dieses Staates, nicht etwa bloß für ein dem Territorium gegenüberstehendes Rechtssubjekt. Dabei muß freilich die ganz eigenartige Verbindung von souveränem Vatikanstaat und souveränem Oberhaupt der Kirche beachtet werden. Es handelt sich nach P. Schön nicht um eine zufällige Personalunion. Cecchini verfißt seine Meinung, wonach nur der Apostolische Stuhl souverän sei und nicht das Territorium, mit dem Hinweis, daß im Texte des Trattato politico nur ein einziges Mal die Formel gebraucht wird, „lo Stato della Città del Vaticano“, sonst aber immer bloß die Rede ist von der „Città del Vaticano“. P. Schön macht dagegen geltend, daß dann dieses Gebiet staatenlos und seine Einwohner ohne Staatsangehörigkeit wären.

Wie gesagt, nimmt die Mehrzahl der Theoretiker (und auch die Praxis der Kurie) die Entscheidung von P. Schön an. Die Definition eines modernen konstitutionell-monarchischen oder demokratischen Staates darf man beim Vatikanstaat nicht anwenden. Aber zum Wesen des Staates im allgemeinen gehört eine solche moderne Verfassung nicht notwendig. Die Città del Vaticano ist ein absoluter Staat, dessen Angehörige keine politischen Rechte zur Mitwirkung an Gesetzgebung und Verwaltung besitzen.

Ist somit die von P. Schön auf die Frage nach dem staatlichen Charakter der Città del Vaticano gegebene Antwort im ganzen recht glücklich und überzeugend, so kann man das nicht im gleichen Umfang von seiner Lösung des Problems behaupten, welche Rechtsnatur der Trattato politico besitzt, dem die Città del Vaticano ihr Dasein verdankt. Bekanntlich besteht das Lateran-

abkommen aus zwei Verträgen, dem Trattato politico über die Anerkennung des Vatikanstaates und dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der italienischen Regierung. Diese Verträge stehen in engster Verbindung miteinander, so daß bei einem Bruch des Konkordats auch die Vereinbarungen des Trattato politico zunichte gemacht würden.

Nun erhebt sich schon über den Namen Trattato politico und seine rechtliche Bedeutung ein Meinungsstreit. Cechini will diesen Vertrag gar nicht als einen politischen gelten lassen. Er nennt ihn wie den zweiten: Konkordat. Auf welchem Rechtsboden stehen aber die Konkordate, die ausdrücklich als nicht politische Abmachungen anerkannt werden? Wie schon hervorgehoben wurde, nimmt die weitaus größere Zahl der Völkerrechtslehrer an, daß sie wahre internationale Verträge sind, wenn auch besonderer Art. Denn der Heilige Stuhl sei ein wahres internationales Rechtssubjekt. P. Schön lehnt dies ab. Er kehrt also wieder auf den veralteten Standpunkt eines Franz v. Liszt zurück. Völkerrechtliche Subjekte seien nur Staaten, von einigen Ausnahmen abgesehen, zu denen aber der Apostolische Stuhl gerade nicht gehöre. Einen neuen Beweis seiner These will P. Schön in der Tatsache finden, daß der Trattato politico beim Völkerbund nicht registriert wurde, was doch nach der Völkerbundsatzung bei Staatsverträgen geschehen muß.

Damit will P. Schön aber Wert und eigenartige Geltung der Konkordate nicht leugnen. Sie sind nicht innerstaatlich, aber auch keine eigentlich völkerrechtlichen Akte, sondern Verträge von zwei Kontrahenten, die sich auf gleichem Fuß gegenüberstehen. Das gilt, wie für die Konkordate überhaupt, so auch für den Trattato politico. Wenn Falco die Auffassung vertritt, der Papst habe den Vertrag als Souverän des alten Kirchenstaates abgeschlossen, so hält das P. Schön für undiskutierbar. Ein entthronter Fürst habe keine Repräsentationsbefugnisse mehr, er könne auch keine Staatsverträge abschließen. Ebenso unmöglich sei der Gedanke Dianas, der Papst sei zwar noch nicht beim Abschluß, wohl aber bei der im Juni 1929 erfolgten Ratifikation der Lateranver-

träge Völkerrechtssubjekt gewesen, weil er damals einen souveränen Staat hatte.

Ist somit der Trattato politico nicht als ein eigentlicher Staatsvertrag oder ein internationaler Akt im Sinn der Völkerrechtswissenschaft zu bezeichnen, so ist nach P. Schön der Streit über die rechtliche Entstehung des neuen Staates in einem gewissen Sinn entschieden. Der Staat der Città del Vaticano ist entstanden auf Grund des Trattato politico, wenn auch nicht durch ihn. Vor allem kann er nicht als rechtliche Fortsetzung des alten Kirchenstaates gelten, der am 10. September 1870 infolge debellatio aufgehört hat. Ebenso wenig hat der Kirchenstaat im kleinsten Ausmaß des Vatikans weiter bestanden.

Aber warum darf man nicht sagen, das neue Staatsgebilde entstand durch den Trattato? Als Antwort hören wir: Ein solcher Trattato als politischer Staatsvertrag setzt schon die Existenz zweier Partner und Völkerrechtssubjekte voraus. Also bleibt nur die Folgerung, die Entstehung geschah auf Grund oder im Zusammenhang mit dem Trattato. Die Entstehung oder der Untergang von Staaten habe auch sonst nicht notwendig eine rechtliche Abmachung als Ursache. Die Anerkennung vonseiten anderer Staaten komme hier gleichfalls nicht als Entstehungsursache in Betracht. Ist doch nach allgemeiner Lehre eine solche Anerkennung nicht rechtlich notwendig. Eine stillschweigende Anerkennung ist allerdings erfolgt. Sie liegt in dem Empfang des diplomatischen Korps, das sich am 9. März 1929 beim Papst zur Gratulation aus Anlaß des Abschlusses der Lateranverträge versammelte. Eine ähnliche Bedeutung haben die später folgenden Verträge mit andern Staaten über Postverkehr, Luftfahrt, Zulassung von fremden Staatsangehörigen.

Diese Darlegungen lassen die wohlthuende Weite grundsätzlicher Betrachtung in etwa vermissen, aus der P. Schön im ersten Teil zu seinen Entscheidungen gelangt ist. Er trägt Bedenken, dem Heiligen Stuhl unabhängig von einem staatlichen Territorium die internationale Rechtspersönlichkeit beizulegen. Gleichzeitig versichert er, bei Konkordatsabschlüssen treten sich zwei in ihren Sphären höchste Lebensmächte als unabhängige und koordinierte Rechtssubjekte gegenüber, und die bindende Kraft ihrer

Abmachungen erfließt einzig aus dem Willen der Kontrahenten ohne Dazwischentreten einer höheren Macht. Er gibt auch zu, daß zur internationalen Rechtspersönlichkeit zwar regelmäßig Staaten erforderlich sind, daß aber doch Ausnahmen zulässig bleiben.

Warum soll also der Heilige Stuhl keine Ausnahme sein? Anerkanntermaßen sind die Verträge zwischen ihm und den Staaten kein innerstaatliches Recht. Der Heilige Stuhl besitzt eine diplomatische Vertretung wie die Staaten als Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft. Wenn Italien den Trattato politico im Völkerbundsbüro nicht registrieren ließ, dann konnte es dafür bestimmte Gründe haben. Methodisch scheint es gewagt, daraus sogleich zu folgern, es handle sich hier gar nicht um internationale Verträge im strengen Sinn. Fast macht die Einschränkung P. Schöns den Eindruck, als ob es mehr um einen bloßen Wortstreit ginge. Er hat doch im ersten Teil recht glücklich gezeigt, daß der Vatikanstaat als staatliches Gebilde mancherlei Sonder-eigentümlichkeiten hat, daß aber dadurch die Staatlichkeit im allgemeinen nicht in Frage gestellt wird. Er scheut sich nicht, die Città del Vaticano geradezu einen Patrimonialstaat zu nennen, der überdies neutralisiert sei. Läßt sich nun nicht in ähnlicher Weise sagen, auch beim Begriff des internationalen Rechtssubjekts dürfe man nicht im voraus ein Merkmal als notwendig bezeichnen, das zwar regelmäßig vorhanden ist, aber doch nicht unbedingt aus dem Wesen folgt? Für gewöhnlich sind die internationalen Rechtssubjekte Staatsgebilde. Aber in einem Sonderfall kann auch eine andere höchste Macht internationales Rechtssubjekt sein, vor allem dann, wenn sie die allgemein anerkannten Vorrechte der internationalen Rechtspersönlichkeit besitzt, wie dies beim Apostolischen Stuhl nicht bezweifelt werden kann.

Räumt man diese Folgerung ein, dann besteht kein Grund, den Trattato politico nicht unmittelbar als die Ursache und den Entstehungsgrund des Staates „Città del Vaticano“ gelten zu lassen. Am allerwenigsten widerspricht dem die Voraussetzung P. Schöns, der ja das Fortbestehen des alten Kirchenstaates nach 1870 in keiner Gestalt zugeben will. Allerdings gibt es mannigfache Ursachen für Entstehen und Vergehen eines Staa-

tes. Aber in unserem Falle ist zu fragen, welche Ursache denn namhaft gemacht werden kann, wenn weder der frühere Staat irgendwie fort dauerte noch der Trattato politico die Entstehungsursache sein soll, weil er angeblich keine internationale Abmachung im eigentlichen Sinne ist. Hier scheint doch eine Lücke zu klaffen. Unseres Erachtens hindert nichts die Annahme, daß wenigstens für die konkrete Ausgestaltung, die Bestimmung der Grenzen und Zuständigkeiten des neuen Staates „Città del Vaticano“ der Trattato politico als formaler Rechtsgrund anzusehen ist.

Johann B. Schuster S. J.

Dämonie des Geistes

Die Spitze und Krönung der Schöpfung ist der Geist. Aber eben diese Stellung zeigt seine abgründige Gefahr. Er ist als das Höchste der Schöpfung der Ort, darin sie sich rundet, und nicht nur der sachliche Ort, sondern auch der persönliche Akt, in dem diese Rundung schauend geformt und formend geschaut wird. Im formenden Blick des Geistes kommt das Sein dieser Rundung zum Bewußtsein, und dieses Bewußtwerden selber ist Gestaltung. So ist der Geist die „allumfassende Objektivität“, — aber eben hierin in beständiger Gefahr, mit dem All-Wissen Gottes sich zu verwechseln: die Dämonie des Rationalismus. — Andererseits liegt gerade in der Spontaneität des Geistes die Gabe, dem Rund-zu-sich der Schöpfung sich distanzieren gegenüberzustellen und hierin ein „Überhinaus“ zu gewinnen. Geist ist Freiheit, und ganz besonders die Kraft, die Grenzen der Schöpfung zu durchbrechen zum Schöpfer hin: der „transzendierende“ Geist. So wird er in besonderer Weise der „Geist, der weht, wo er will“, teilnehmend an der souveränen Freiheit Gottes, der über der Welt steht, ja teilnehmend an der besonderen Freiheit des „Heiligen Geistes“, der gerade das „freie Wehen“ ist, — aber eben hierin in der beständigen Gefahr, mit dieser Gottes-Freiheit sich zu verwechseln, hinein in das zuckend Unberechenbare des „schweifenden Geistes“: die Dämonie des Irrationalismus.

Es sind mit Vorzug Wenden der Menschheitsgeschichte, in der diese Dämonie des Geistes anschaulich wird. —